

## **Betreuung trotz Vorsorgevollmacht**

Wenn eine Person für den Fall des Eintritts der Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten selbst wahrnehmen zu können, im Wege einer Vorsorgevollmacht jemanden mit der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten beauftragt, geht dies im Regelfall der Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch das Familiengericht vor. Wenn jedoch die mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragte Person zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht in der Lage ist, kann bzw. muss zur Sicherung des Wohls des zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten nicht mehr fähigen Menschen trotz des Vorliegens einer Vorsorgevollmacht eine gesetzliche Betreuung angeordnet werden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Beschluss vom 13. Mai 2020 (Az.: XII ZB 61/20)<sup>1</sup> entschieden.

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem die durch die Vorsorgevollmacht mit der Wahrnehmung der Interessen des entscheidungsunfähig gewordenen Menschen beauftragte Person wegen einer schwerwiegenden eigenen krankhaften Persönlichkeitsstörung hierzu objektiv nicht in der Lage war. Im Ausgangsverfahren hatte daher das Landgericht rechtsfehlerfrei entschieden, dass trotz des Vorliegens der Vorsorgevollmacht die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung unumgänglich war, um das Wohl der unter Betreuung zu stellenden Person sicherzustellen. Der bevollmächtigte Sohn hatte sich in keiner Weise um sie gekümmert (bzw. aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung kümmern können), so dass bereits eine die Gesundheit stark gefährdende Situation bis hin zu einem Zustand der Verwahrlosung eingetreten war.<sup>2</sup>

Wichtig ist, dass in derartigen Fällen der als Betreuer/in bestellten Person der Widerruf der Vorsorgevollmacht als eigenständiger Aufgabenkreis zugewiesen werden muss. Ein solcher Widerruf stellt sozusagen das letzte Mittel dar, wenn sich herausstellt, dass die bevollmächtigte Person ihren Aufgaben nicht hinreichend nachkommen kann. Wenn Mängel in der Vollmachtausübung etwa durch die Bestellung eines „(Kontroll-)Betreuers“ oder Verlangen nach Auskünften oder Rechenschaftsablegung mit dem Versuch positiver Einwirkung auf den Bevollmächtigten behoben werden könnten, müsse zunächst dies versucht werden. Erst wenn derartige Versuche

---

<sup>1</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=107596&pos=10&anz=672>

<sup>2</sup> vgl. BGH, Beschluss vom 13.05.2020 – XII ZB 61/20, Randnr. 16

fehlschlügen oder – wie im entschiedenen Fall – „ein solches Vorgehen aufgrund feststehender Tatsachen als ungeeignet erscheint“, um (weitere) Schäden von der zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten nicht mehr fähigen Person abzuwenden, sei ein Widerruf der Vorsorgevollmacht in den Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin aufzunehmen.<sup>3</sup>

Aus diesen Gründen wurde eine (erneute) Rechtsbeschwerde des Mannes, der durch die Vorsorgevollmacht ursprünglich mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten seiner hochbetagten Mutter beauftragt worden war, vom Bundesgerichtshof verworfen.

Düsseldorf, den 5. Juli 2020

---

<sup>3</sup> a.a.O., Randnr. 15